

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBC GreenElements GmbH für die Strombelieferung von Kunden außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs

Stand: April 2024

§ 1 Vertragspartner, Anwendungsbereich der AGB

- (1) Der Stromlieferant und somit der Vertragspartner des Kunden ist die IBC GreenElements GmbH (Kontaktdaten s. § 10), im Folgenden kurz GreenElements genannt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einzelheiten des Stromlieferungsvertrages, den der Kunde mit GreenElements über die Lieferung von elektrischer Energie an die vom Kunden angegebene Lieferstelle geschlossen hat.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden im Zweifel nur durch eine Erklärung von GreenElements, die der Textform bedarf, anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss und Lieferbeginn

- 1) Der Kunde hat die Möglichkeit, auf der Website der IBC GreenElements GmbH (www.ibc-greenelements.de) einen Stromliefervertrag zu beantragen. Die Beantragung erfolgt über das dort bereit gestellte Bestellformular. Durch die Eingabe der in dem Formular abgefragten Daten und das Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ gibt der Kunde eine verbindliche Erklärung zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Vor dem Abschluss des Bestellvorganges wird dem Kunden eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten angezeigt, und er erhält die Möglichkeit, eine Korrektur der Daten vorzunehmen.
- 2) GreenElements wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen und dem Kunden den Vertragstext sowie eine Belehrung über sein bestehendes Widerrufsrecht übermitteln.
- 3) GreenElements wird den bisherigen Stromvertrag im Auftrag des Kunden mit dem vorherigen Stromlieferanten kündigen. Sobald der Vorlieferant den Kunden beim Netzbetreiber abgemeldet und der Netzbetreiber GreenElements darüber benachrichtigt hat, zu welchem Zeitpunkt die Lieferung durch GreenElements beginnt, wird GreenElements den genauen Lieferbeginn gegenüber dem Kunden in Textform bestätigen. Durch diese Bestätigung kommt der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und GreenElements zustande. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der genaue Lieferbeginn davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des bisherigen Stromvertrages wirksam wird.

§ 3 Umfang der Stromlieferung

- (1) GreenElements ist dazu verpflichtet, den Strombedarf des Kunden im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages vollständig zu decken und ihm jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt für GreenElements in folgenden Ausnahmefällen, soweit und solange der jeweilige Ausnahmefall andauert:
 - Der Netzbetreiber unterbricht den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung
 - GreenElements ist an der Erzeugung, dem Bezug oder vertragsgemäßen Lieferung des Stroms durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert.

- (2) GreenElements ist bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, es sei denn, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit beruht auf Maßnahmen von GreenElements, zu denen sie nicht berechtigt ist.
- (3) GreenElements ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 4 Messeinrichtungen, Ablesung, Zutrittsrecht

- 1) Der von GreenElements gelieferte Strom wird durch eine Messeinrichtung, die den Vorschriften des § 21 EnWG entspricht, ermittelt. GreenElements ist hierbei berechtigt, die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem mit der Messung beauftragten Dritten erhalten hat.
- 2) GreenElements kann die Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels selbst ablesen oder die Ablesung vom Kunden verlangen. Dasselbe gilt, wenn GreenElements ein berechtigtes Interesse an der Ablesung hat. Der Kunde kann der Selbstablesung in diesem Fall widersprechen, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. GreenElements darf bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 3) GreenElements ist auf Verlangen des Kunden jederzeit dazu verpflichtet, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei GreenElements, so hat er GreenElements zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen GreenElements zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Kunden.
- 4) Soweit zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich, hat der Kunde einen ausgewiesenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von GreenElements den Zutritt zu der Messeinrichtung zu gewähren. Der Kunde wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin benachrichtigt und über einen möglichen Ersatztermin informiert. Sollte der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich sein, ist GreenElements berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder (bei einem Neukunden) auf der Grundlage des Verbrauchs vergleichbarer Kunden unter pflichtgemäßer Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 5 Abrechnung und Abschlagszahlungen, Zahlungsweise

- (1) Für den Bezug des von GreenElements gelieferten Stroms zahlt der Kunde den im Stromvertrag vereinbarten Preis, vorbehaltlich etwaiger Preisänderungen nach § 6. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer solchen Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor geltenden Preises.
- (2) Die Abrechnung des gelieferten Stroms erfolgt jährlich gemäß Turnus der Ablesung vom örtlichen Netzbetreiber. Der Kunde erhält die erste Jahresabrechnung voraussichtlich vor

Ablauf eines Jahres für den bis dahin verbrauchten Strom.

- (3) Auf den monatlichen Stromverbrauch leistet der Kunde monatliche Abschlagzahlungen im Voraus. Die monatlichen Abschlagzahlungen bemessen sich im ersten Vertragsjahr auf der Grundlage von 1/12 des vom Kunden bei Vertragsschluss angegebenen Jahres Verbrauchs. Ab dem zweiten Vertragsjahr bemessen sich die Abschlagzahlungen auf der Grundlage von 1/12 der im Vorjahr tatsächlich verbrauchten Strommenge. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Abschlagzahlungen sind zum Ersten eines jeden Monats fällig und werden von GreenElements am Anfang des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular angegebenen Konto eingezogen. Die Beträge aus der Jahresabrechnung sind nach Zugang der Abrechnung beim Kunden fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Etwaige Kosten, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden von GreenElements weiterberechnet. Daneben kann der Kunde die Zahlungen auch durch Überweisung auf das Konto von GreenElements leisten.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (6) Ergibt sich aus der Abrechnung, dass die Abschlagzahlungen gemäß § 5 Abs. (3) gegenüber dem tatsächlichen Stromverbrauch überhöht waren, wird GreenElements den übersteigenden Betrag unverzüglich zurückerstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderungen verrechnen.
- (7) Gegenüber Ansprüchen von GreenElements kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Preiszusammensetzung, Energiepreisgarantie und Preisänderungen

- (1) Der vom Kunden zu zahlende Strompreis enthält sämtliche Kostenkomponenten, nämlich Kosten für die Strombeschaffung, Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage), Stromsteuer, Umsatzsteuer, sowie die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromliefervertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden.
- (2) GreenElements verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Dauer von 24 Monaten ab Lieferbeginn nicht zu verändern, es sei denn, dass sich die Kosten für die folgenden Entgelte, Steuern und Umlagen verändern: Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage), Stromsteuer, Umsatzsteuer, sowie die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen

und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden.

- (3) Preisänderungen nimmt GreenElements im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB vor. Dem Kunden steht die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB zu. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind außer den im vorstehenden Absatz beschriebenen Entgelten, Steuern und Umlagen ausschließlich die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Abrechnungskosten von GreenElements zu berücksichtigen. GreenElements ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine entsprechende Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist GreenElements verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (4) GreenElements teilt dem Kunden Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung, sowie in welchem Umfang sich der Versorgeranteil geändert hat, in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- (5) Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach § 6 Abs. 3 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung muss GreenElements innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zugehen. GreenElements wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben. In diesem Fall besteht auch keine Pflicht von GreenElements zur Unterrichtung des Kunden. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Im Falle einer wirksamen Preisänderung ist GreenElements berechtigt, die anfallenden Abschlagzahlungen mit dem entsprechenden Prozentsatz der Preisänderung anzupassen.

§ 7 Stromsperre

- (1) GreenElements ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Elektrizitätsverbrauch, der unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen erfolgt, zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist GreenElements berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. GreenElements

kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf GreenElements eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Stromversorgers resultieren.

- (3) GreenElements wird den Kunden gleichzeitig mit der Androhung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören
- Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 - Vorauszahlungssysteme,
 - Informationen zu Energieaudits,
 - Informationen zu Energieberatungsdiensten,
 - alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
 - Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 - eine Schuldnerberatung.

Die Informationen müssen deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (5) GreenElements hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel, Umzug des Kunden

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.
- (2) Der Stromliefervertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (3) Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen. Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur

Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Absatz 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Alternativ kann der Kunde den Vertrag über eine Kündigungsschaltfläche im Sinne des § 312k Abs. 2 BGB auf der Website von GreenElements kündigen. GreenElements soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, nach Eingang in Textform bestätigen. Bei der Kündigung über eine Kündigungsschaltfläche wird der Lieferant dem Kunden dessen Kündigung sofort auf elektronischem Wege in Textform unter Angabe des Inhalts, Datum und Uhrzeit des Zugangs sowie dem Zeitpunkt, zu welchem das Vertragsverhältnis beendet werden soll, bestätigen.
- (5) GreenElements wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.
- (6) Der Kunde ist im Falle eines Umzugs dazu verpflichtet, seine neue Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kunde seinen Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin meldet, hat er die durch die verspätete Mitteilung entstehenden Kosten für die Grundgebühr und den etwaigen nach seinem Umzug erfolgten weiteren Stromverbrauch zu tragen.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Ermittlung des bis dahin angefallenen Stromverbrauchs wird GreenElements eine Abschlussrechnung erstellen und eventuell zu viel gezahlte Abschlagzahlungen unverzüglich erstatten.
- (8) Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) GreenElements verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt beigefügte Datenschutzerklärung von GreenElements zur Kenntnis.
- (2) GreenElements wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. GreenElements ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 10 Kundenbeschwerden und Streitschlichtung

- (1) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung an GreenElements richten. GreenElements wird die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang beantworten. Der GreenElements Kundenservice ist wie folgt erreichbar:

Anschrift: IBC GreenElements GmbH
Am Hochgericht 10
96231 Bad Staffelstein
Deutschland

Website: www.ibc-greenelements.de

E-Mail: kontakt@ibc-greenelements.de

- (2) Hilft GreenElements der Kundenbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der vierwöchigen Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen. GreenElements ist in diesem Fall verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn GreenElements der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Adresse: Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

www.schlichtungsstelle-energie.de

Telefon: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 0

Fax: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- (3) Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- (4) Weitere Informationen über das geltende Recht im Bereich der Stromlieferung, über seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur erhalten:

Adresse: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn

www.bnetza.de

Telefon: 0 228 14-0

Fax: 0 228 14-8872

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 11 Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert GreenElements die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von GreenElements gerichtlich überprüfen zu lassen.
- (2) Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird GreenElements die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.abc-greenelements.de veröffentlichen.
- (3) Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch GreenElements hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (3) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G

- (1) Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.
- (2) Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.